

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 9

München, den 26. Juli 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
23.06.2016	2230-1-1-K, 2230-7-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	122
13.06.2016	2230-1-1-5-K Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung	132
13.06.2016	2236-4-1-2-K Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe	137
15.06.2016	2230-7-1-1-K Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	141
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
15.06.2016	2230.1.3-K Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen	143
24.06.2016	2230.1.1.1-K, 2230.1.1.1.2.4-K, 2236.1-K Aufhebung von Bekanntmachungen	143
28.06.2016	2230.1.3-K Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“	144
30.06.2016	2230.1.1.1.K Änderung der Bekanntmachung „Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen“	151
05.07.2016	2236.4.1-K Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“	153
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-K, 2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Dem Ersten Teil wird folgende Angabe angefügt:

„Art. 5a Besondere Bestimmungen“.

b) Die Angaben zum Zweiten Teil Abschnitt II werden wie folgt geändert:

aa) Nach Unterabschnitt c wird folgender Unterabschnitt d eingefügt:

„d) Staatsinstitute

Art. 24a Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern“.

bb) Der bisherige Unterabschnitt d wird Unterabschnitt e.

c) Die Angaben zum Zweiten Teil Abschnitt XIV werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt XIV

Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Art. 86 Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

Art. 87 Sicherungsmaßnahmen

Art. 88 Zuständigkeit und Verfahren

Art. 88a Wiedenzulassung“.

d) Die Angaben zum Siebten Teil werden wie folgt gefasst:

„Siebter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 121 Übergangsvorschriften

Art. 122 Rechts- und Verwaltungsvorschriften, elektronische Verwaltungsinfrastrukturen

Art. 123 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Dem Art. 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 5 gilt nicht für angezeigte Ergänzungsschulen und für private Berufsfachschulen nach Art. 92 Abs. 7, es sei denn, sie werden von Schülerinnen und Schülern besucht, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen.“

3. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Besondere Bestimmungen

(1) Unberührt bleiben die Bestimmungen auf Grund von Staatsverträgen, insbesondere die Bestimmungen des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern und des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. öffentliche Schulen und Lehrgänge, die der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der im Vorbereitungsdienst

befindlichen Personen dienen,

2. Einrichtungen, die errichtet oder betrieben werden

- a) auf Grund der Vorschriften der Handwerksordnung von Handwerksinnungen, Innungsverbänden, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern,
- b) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern,
- c) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen oder genossenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen für ihre Bediensteten oder Mitglieder über 18 Jahre und ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen,

es sei denn, dass sie öffentliche Schulen ersetzen,

3. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne des Dritten Kapitels Dritter Abschnitt Zweiter und Dritter Unterabschnitt sowie Siebter Abschnitt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, es sei denn, es handelt sich um eine Ersatzschule nach Art. 91.

(3) Für Veranstaltungen, die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung förderungsfähig sind, gilt lediglich Art. 122 Abs. 3.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e Doppelbuchst. cc werden die Wörter „(Institut zur Erlangung der Hochschulreife)“ gestrichen.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen,“ durch die Wörter „den entsprechenden Förderschulen“ sowie die Wörter „eingerrichtet werden (gebundenes Ganztagsangebot)“ durch die Wörter „(gebundenes Ganztagsangebot) oder bzw. und in klassen- und jahrgangsübergreifender Form (offenes Ganztagsangebot) eingerichtet werden“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Um dem Unterstützungsbedarf der Schü-

lerinnen und Schüler mit bzw. mit drohender Behinderung Rechnung zu tragen, können schulische Ganztagsangebote entsprechend Satz 1 mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden.“

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „gebundener und offener Ganztagsangebote“ werden durch die Wörter „der Ganztagsangebote“ ersetzt.

- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und in Halbsatz 2 werden die Wörter „von Schülerinnen und Schülern“ sowie die Wörter „gebundenen oder offenen“ gestrichen.

- ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und wird wie folgt gefasst:

„⁶Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden, sind verpflichtet, an diesem teilzunehmen.“

- 5. In Art. 7a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern“ gestrichen.

- 6. In Art. 10 Abs. 3 werden die Wörter „(Institut zur Erlangung der Hochschulreife)“ gestrichen.

- 7. Der Zweite Teil Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Nach Unterabschnitt c wird folgender Unterabschnitt d eingefügt:

„d) Staatsinstitute

Art. 24a

Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

(2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Förderlehrerinnen

und Förderlehrern.

(3) ¹Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluss voraus. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der Staatsinstitute festgelegt werden. ³Zusammen mit der Abschlussprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden.

(4) ¹Für die Staatsinstitute oder, soweit diese in Abteilungen unter eigener fachlicher Leitung gegliedert sind, für diese Abteilungen und für die Fachausbildungsstätten gelten lediglich die Art. 5, 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 12, Abs. 3 Nr. 1 und 3, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 88a, 89 und 113b. ²Die im Rahmen des Art. 86 Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. ³Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium; Art. 117 gilt entsprechend. ⁴Auf das Ausbildungsverhältnis von Anwärterinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst finden die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine Anwendung; die Sätze 2 und 3 gelten nicht.“

b) Der bisherige Unterabschnitt d wird Unterabschnitt e.

8. In Art. 26 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 3 bis 8“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 bis 7 und Art. 32a Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

9. In Art. 29 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 5 bzw. Art. 32a Abs. 3“ ersetzt.

10. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Abs. 5 wird Abs. 2 Satz 2 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.

b) Nach Abs. 4 werden die folgenden Abs. 5 bis 7 eingefügt:

„(5) ¹Grundschulen können in einem Grundschulverbund zusammenarbeiten. ²Die Schulen in einem Verbund sollen ein pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept vereinbaren. ³Die

zuständigen Schulaufwandsträger schließen über die Einrichtung eines Schulverbunds einen Vertrag und beantragen die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ⁴Erstreckt sich der Schulverbund nur auf das Gebiet eines Schulaufwandsträgers, trifft dieser die erforderlichen Bestimmungen und stellt den Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ⁵Ein Schulverbund bedarf der Zustimmung der beteiligten Schulen und der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Verbund einbezogen werden soll, gegenüber dem zuständigen Schulaufwandsträger.

(6) ¹Die Regierung bestimmt durch Rechtsverordnung einen gemeinsamen Sprengel für die an einem Schulverbund beteiligten Grundschulen. ²Der Schulverbund wird wirksam mit der Errichtung des gemeinsamen Sprengels. ³Die Regierung legt bei einem Ein- oder Austritt eines Schulaufwandsträgers in oder aus dem Schulverbund den Sprengel neu fest, sofern erforderlich.

(7) ¹Die Regierung beauftragt eine der Schulleiterinnen oder einen der Schulleiter der Schulen im Schulverbund mit der Wahrnehmung ausschließlich verbundbezogener Aufgaben (Verbundkoordinatorin oder Verbundkoordinator); Art. 57 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ²In jedem Schulverbund wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet. ³Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die oder der Elternbeiratsvorsitzende an. ⁴Das Nähere regelt die Schulordnung.“

11. Art. 32a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Für diejenigen Mittelschulen, die allein die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, gilt Art. 32 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. ⁴Art. 32 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend; dem Verbundausschuss gehören auch die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an.“

b) Die Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben und die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden die Abs. 4 bis 6.

12. Art. 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „;“ durch Streckung von Jahrgangsstufen wird sie nicht verlängert.“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufen“ die Wörter „sowie deren Streckung“ eingefügt.
13. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 86 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2“ ersetzt.
14. In Art. 41 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtbehörde“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
15. In Art. 42 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 4 Sätze 1 und 2“ gestrichen.
16. In Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 8“ ersetzt.
17. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 werden die Wörter „den Nachteilsausgleich sowie“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt (Nachteilsausgleich). ²Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),
1. wenn eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, Autismus oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,
 2. auf Grund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
 3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
 4. die Erziehungsberechtigten dies beantragen.
- ³Im Übrigen bleiben die schulartspezifischen Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie für den Erwerb der Abschlüsse unberührt. ⁴Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken. ⁵Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. ⁶Die Sätze 1 bis 4 sind erst ab dem 1. August 2016 anwendbar.“
18. Art. 54 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Art. 52 Abs. 2“ die Angabe „ , 4 und 5“ eingefügt und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
- b) Der Halbsatz 2 wird gestrichen.
19. Dem Art. 59 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Lehrkräften, die aus dem öffentlichen Schuldienst in den Auslandsschuldienst beurlaubt sind, kann die Ernennungsbehörde für die Dauer ihrer Verwendung als Schulleiterin bzw. Schulleiter, stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter oder Fachberaterin bzw. Fachberater das Führen einer Bezeichnung gestatten, die der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entspricht.“
20. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Schulordnungen können das Schulforum dazu ermächtigen, durch Beschluss“ durch die Wörter „das Schulforum kann beschließen,“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Bezirksschülersprecherinnen“ durch das Wort „Bezirksschülersprecherinnen“ ersetzt.
21. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „wird außerdem eine für die Eltern der Klasse sprechende Person (Klassenelternsprecher)“ durch die Wörter „werden Klassenelternsprecher“ ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „für Gymnasien“ durch die Wörter „an Gymnasien“ und die Wörter „können auf Antrag des Elternbeirats“ durch die Wörter „beschließt der Elternbeirat, ob“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Mittelschulverbund“ durch das Wort „Schulverbund“ ersetzt.

22. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 wird die Angabe „nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen.
- b) In Nr. 8 wird die Angabe „Art. 87 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- c) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 88 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

23. Art. 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Grundschulen, Mittelschulen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben und die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

24. Art. 69 Abs. 5 bis 7 wird aufgehoben und der bisherige Abs. 8 wird Abs. 5.

25. Art. 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „ , bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres auch die früheren Erziehungsberechtigten,“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

26. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „gemäß Art. 88a“ durch die Wörter „bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres“ ersetzt.

27. Der Zweite Teil Abschnitt XIV wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt XIV

Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Art. 86

Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. ²Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. ³Soweit andere

Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. ⁴Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. ⁵Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. der verschärfte Verweis,
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule,
4. der Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen,
5. der Ausschluss vom Unterricht für bis zu sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage,
6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),
7. der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, an Mittelschulen und Mittelstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. an Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung bei einer schulischen Gefährdung,
8. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart bei einer schulischen Gefährdung,
9. die Androhung der Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
10. die Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
11. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn bei einer Entlassung nach Nr. 10 Tatumsstände gegeben sind, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden sowie
12. der Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn eine rechtskräftige Verurteilung

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

(3) Unzulässig sind:

1. körperliche Züchtigung,
2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche,
3. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen,
4. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 bis 12 gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen; gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen, sind jedoch Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 und 10 zulässig,
5. Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und
6. andere als die in Abs. 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.

Art. 87

Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch bei bestehender Schulpflicht vorläufig vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit gefährdet von

1. Schülerinnen bzw. Schülern,
2. Lehrkräften,
3. sonstigem an der Schule tätigem Personal oder
4. anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung

und die Gefahr nicht anders abwendbar ist. ²Der vorläufige Ausschluss endet spätestens mit der Vollziehbarkeit der Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann. ³Der vorläufige Ausschluss soll auf wegen desselben Sachverhalts später gegebenenfalls nach Art. 86 verhängte Ausschlussmaßnahmen angerechnet werden.

(2) Beeinträchtigt das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, kann bei einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 auch entschieden werden, dass

1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird,
2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr. 1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist, oder
3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist.

Art. 88

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 86 Abs. 2

- | | |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Nr. 1 | die Lehrkraft oder Förderlehrkraft, |
| 2. Nr. 2 bis 5 | die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, |
| 3. Nr. 6, 7, 9 und 10 | die Lehrerkonferenz; im Fall der Nr. 7 im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; im Fall der Nr. 10 im Einvernehmen mit der zuständigen Schulauf- |

- sichtsbehörde sofern sich der Elternbeirat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gegen die Entlassung ausgesprochen hat,
4. Nr. 8 die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz und
5. Nr. 11 und 12 das zuständige Staatsministerium; im Fall der Nr. 11 auf unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gestellten Antrag der Lehrerkonferenz.
- (2) Über Sicherungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 87
1. Abs. 1 die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
 2. Abs. 2 die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist ein Antrag der Lehrerkonferenz erforderlich.
- (3) ¹Vor der jeweiligen Entscheidung sind anzuhören
1. die Schülerin bzw. der Schüler bei Ordnungsmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2,
 2. die Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie
 3. die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung über Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 9 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 erforderlich erscheint.
- ²Außerdem sind auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten anzuhören
1. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 8,
 2. eine Lehrkraft ihres Vertrauens bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12,
 3. der Elternbeirat bei Ordnungsmaßnahmen, welche der Entscheidung oder des Antrags der Lehrerkonferenz bedürfen.
- ³Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz über Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen können die Schülerin bzw. der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. ⁴Auf die Rechte nach Satz 2 sind die Betroffenen rechtzeitig hinzuweisen.
- (4) ¹Über getroffene Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind zu unterrichten
1. die Schülerin oder der Schüler,
 2. die Erziehungsberechtigten,
 3. die früheren Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87, solange die Schülerin oder der Schüler noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat,
 4. das zuständige staatliche Schulamt bzw. die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10, solange die Schulpflicht besteht,
 5. die Schulaufsichtsbehörde, die Polizei, der örtliche Träger der Jugendhilfe und die Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1.
- ²Die Erziehungsberechtigten sind in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 bis 12 vor dem Vollzug rechtzeitig und schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts zu unterrichten; für Erziehungsmaßnahmen des Art. 86 Abs. 1 Satz 2 gilt dies entsprechend. ³Im Übrigen kann die Unterrichtung nach Vollzug erfolgen.
- (5) Das Einvernehmen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gilt als erteilt, wenn er im Fall des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 nicht binnen zwei, im Fall des Art. 87 Abs. 2 nicht binnen vier Wochen, nach Information über die beabsichtigte Maßnahme schriftlich widerspricht.
- (6) ¹Eingeleitete Ausschluss- oder Entlassungsverfahren werden durch einen späteren Schulwechsel nicht berührt. ²Bis zum Abschluss des Verfahrens gilt die Schülerin oder der Schüler in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule, die das Verfahren eingeleitet hat.
- (7) Die Anordnung von Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen nach den Art. 86 Abs. 2 sowie Art. 87 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 88a

Wiederzulassung

¹Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. ²In die früher besuchte Schule kann sie bzw. er frühestens ein halbes Jahr nach Entlassung und nur zum Schuljahresbeginn wieder eintreten, wenn sie bzw. er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung nicht in zumutbarer Entfernung besucht werden können. ³In die zuständige Berufsschule ist sie bzw. er bei Neuaufnahme eines Ausbildungsverhältnisses jederzeit, im Übrigen auf Antrag frühestens drei Monate nach Entlassung wieder aufzunehmen, wenn ein regelmäßiger Schulbesuch zu erwarten ist. ⁴Nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welches auch die Schule bestimmt; die Wiederaufnahme kann nur an einer anderen Schule der gleichen Schulart und nur zum Schuljahresbeginn erfolgen.“

28. Art. 89 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Das zuständige Staatsministerium kann im Rahmen des in Art. 131 der Verfassung und in Art. 1 bestimmten Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Rechtsverordnung Näheres zum Schulbetrieb an öffentlichen Schulen regeln. ²Dabei ist der nötige erzieherische Freiraum für jede Lehrkraft zu gewährleisten.“

- b) Abs. 2 wird Abs. 1 Satz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Aufnahmeverfahren,“.

- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie“ und die Wörter „einschließlich Befreiung, Beurlaubung, Schulversäumnisse und der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse“

gestrichen.

dd) Nr. 4 Halbsatz 2 wird gestrichen.

ee) In Nr. 8 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „ , insbesondere die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse“ eingefügt.

- c) Es werden die folgenden Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Soweit für kommunale Schulen keine Schulordnungen nach Abs. 1 existieren, können diese vom Schulträger erlassen werden; sie bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ²Schulordnungen für Fachakademien außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums bedürfen dessen Einvernehmens.“

(3) In Rechtsverordnungen nach Abs. 2 können Abweichungen vorgesehen werden

1. von den Art. 5, 13, 52 bis 55, 62 und 86 bis 88a für Schulen des Gesundheitswesens, Schulen für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe und Schulen mit künstlerischer Ausbildungsrichtung, soweit dies im Hinblick auf Bundesrecht über die Zulassung zu nicht ärztlichen Heilberufen oder wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls von Patienten und anderen Pflegebefohlenen erforderlich ist,
2. von den Art. 5, 48, 56, 62 bis 69, 86 und 87 für Schulen, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, soweit dies wegen des erwachsenenspezifischen Charakters der Ausbildung erforderlich ist, und
3. von den Art. 49 bis 55, 62, 63 und 69 für Förderschulen und Schulen für Kranke, soweit dies wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder der Krankheit der Schülerinnen oder Schüler erforderlich ist.“

29. Dem Art. 92 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Private Berufsfachschulen, die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, behalten auch dann ihren Status als Ersatzschule, wenn die Voraussetzungen des Art. 91 nicht gegeben sind. ²Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei einem Schulträger-

wechsel, erlischt der Bestandsschutz der Berufsfachschule.“

30. Der Siebte Teil wird wie folgt geändert:

- a) Die Abschnitte I bis IIb werden durch folgenden Art. 121 ersetzt:

„Art. 121

Übergangsvorschriften

(1) ¹Als Schulen besonderer Art können folgende Schulen geführt werden:

1. die Städtische schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach in den Jahrgangsstufen 5 und 6, die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München und die Staatliche Gesamtschule Hollfeld. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den gebildeten Klassen und Kursen zugewiesen. Die Schulen führen nach der Jahrgangsstufe 9 zum Haupt- bzw. Mittelschulabschluss und nach der Jahrgangsstufe 10 zum Realschulabschluss oder zur Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. An diesen Schulen kann die Vollzeiterschulpflicht erfüllt werden,
2. die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen und – soweit die Voraussetzungen des folgenden Satzes erfüllt werden – die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg. Diese Schulen werden als Zusammenschluss einer Hauptschule, einer Realschule und eines Gymnasiums, bei der Evangelischen kooperativen Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg zusätzlich einer Fachoberschule, geführt, die unter einer Leitung stehen sollen.

²Das Staatsministerium regelt den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse in einer Schulordnung nach Art. 89, vor deren Erlass der Landesschulbeirat zu hören ist. ³In dieser Schulordnung sind insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Differenzierung in Leistungsstufen festzulegen; ab Jahrgangsstufe 9 müssen abschlussbezogene Klassen gebildet werden. ⁴Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die Schulen besonderer Art obliegt dem Staatsministerium. ⁵Dieses kann zur Ausübung der Aufsicht ihm nachgeordnete Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

(2) ¹Eine Ersatzschule, die bis einschließ-

lich 31. Juli 2012 als Hauptschule staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt werden. ²Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. ³Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.

(3) Ausbildungsrichtungen an Wirtschaftsschulen, die gemäß Art. 14 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung eingerichtet waren, können bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 fortgeführt werden.

(4) ¹In der Zeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Juli 2019 gilt für Schularten, bei denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist, Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium gibt jedes Schuljahr bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben. ²Die Staatsregierung berichtet dem Landtag bis spätestens 31. Dezember 2017, ob sich das neue Verfahren insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.“

- b) Der bisherige Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird gestrichen.

bb) Der bisherige Art. 128 wird Art. 122 und wird wie folgt geändert:

aaa) Abs. 3 Satz 3 wird Abs. 4 und die Wörter „ , Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und“ werden durch die Wörter „bzw. Aussiedler, Spätaussiedlerinnen bzw.“ ersetzt.

bbb) Abs. 4 wird aufgehoben.

ccc) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

cc) Der bisherige Art. 129 wird Art. 123 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Außer Kraft treten:

1. Art. 52 Abs. 5 Satz 6 und Art. 121 Abs. 3 mit Ablauf des 31. Juli 2017 und

2. Art. 121 Abs. 4 mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

§ 2**Änderung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySch-FG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 61 wie folgt gefasst:

„Art. 61 (*aufgehoben*)“.
2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 3 bis 5 BayEUG“ gestrichen.
3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Berechnung“ durch das Wort „Berechnung“ ersetzt.
4. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 126“ durch die Angabe „Art. 121 Abs. 1“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 126 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. Art. 61 wird aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 17 am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2016 treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 282, BayRS 2230-1-1-K) und
2. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 533, BayRS 2230-1-1-K).

München, den 23. Juni 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-5-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 112)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juli 2015 (GVBl. S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Anlage 3 Teil 3 Nr. 3.1 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 und“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „2016“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 1.14 Spalte 2 wird die Angabe „I“ angefügt.
- b) Nach Nr. 1.14 wird folgende Nr. 1.15 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule
1.15	Staatliche Realschule Freising II“.

- c) Die bisherigen Nrn. 1.15 bis 1.64 werden die Nrn. 1.16 bis 1.65.
- d) In Nr. 6.3 Spalte 2 werden die Wörter „für Knaben“ gestrichen.
- e) Nr. 6.4 wird aufgehoben.
- f) Die bisherigen Nrn. 6.5 bis 6.34 werden die Nrn. 6.4 bis 6.33.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.78 wird folgende Nr. 1.79 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule
1.79	Gymnasium München-Nord“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.79 bis 1.111 werden die Nrn. 1.80 bis 1.112.

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2.11 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Pfarrkirchen“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfarrkirchen“ ersetzt.

bb) In Nr. 2.12 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Pfarrkirchen“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfarrkirchen“ ersetzt.

cc) Nr. 4.18a wird Nr. 4.19.

dd) In Nr. 5.11 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Rothenburg o.d.Tauber-Dinkelsbühl, Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Dinkelsbühl“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Rothenburg-Dinkelsbühl“ ersetzt.

ee) In Nr. 6.4 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.

- b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3.1 wird aufgehoben.

bb) In Nr. 5.1 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Lauf a.d. Pegnitz“ durch die Wörter „Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land“ ersetzt.

5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3.1 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden II“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3.3 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden II“ eingefügt.
 - dd) In Nr. 5.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Rothenburg-Dinkelsbühl“ eingefügt.
 - ee) In Nr. 6.1 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Fachoberschule Bad Neustadt a.d.Saale, Staatliche Berufsoberschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.
- b) Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2.1 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Kelheim“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land“ ersetzt.

6. In Anlage 5 Nr. 4.12 Spalte 2 werden die Wörter „(Technikerschule) für Steintechnik Wunsiedel“ durch die Wörter „für Steintechnik und Gestaltung Wunsiedel im Fichtelgebirge“ ersetzt.

7. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham“ eingefügt.
- b) In Nr. 5.4 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Nürnberg Land in Lauf a.d.Pegnitz“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land“ ersetzt.
- c) Nach Nr. 5.5 wird folgende Nr. 5.6 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
5.6	Fachoberschule Nürnberg II	“.

- d) Die bisherige Nr. 5.6 wird Nr. 5.7.
- e) Die bisherige Nr. 5.7 wird Nr. 5.8 und in Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Weißenburg i.Bay. (Personalunion)“ gestrichen.
- f) In Nr. 6.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Wirtschaftsschule Bad Neustadt a.d.Saale, Staatliche Berufsoberschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.

8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham“ eingefügt.
- b) In Nr. 5.6 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Weißenburg i.Bay. (Personalunion)“ gestrichen.
- c) In Nr. 6.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Wirtschaftsschule Bad Neustadt a.d.Saale, Staatliche Fachoberschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.

9. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote 5 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.
- b) In der Fußnote 6 werden die Wörter „und bis zum 31. Juli 2017 befristet“ gestrichen.

10. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.3 wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
1.4	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München	Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),

Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),
 Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),
 Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten an der Ludwig-Maximilians-Universität-München,
 Staatliche Berufsschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),
 Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München)“.

Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Pfarrkirchen,
 Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Pfarrkirchen,
 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Stahl- und Metallbau Pfarrkirchen“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.4 bis 1.9 werden die Nrn. 1.5 bis 1.10.
- c) Der Nr. 2.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Wirtschaftsschule Abensberg“ angefügt.
- d) Nach Nr. 2.6 wird folgende Nr. 2.7 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
2.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfarrkirchen	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen,

- e) Die bisherigen Nrn. 2.7 bis 2.9 werden die Nrn. 2.8 bis 2.10.
- f) Nach Nr. 3.1 wird folgende Nr. 3.2 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
3.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham	Staatliche Fachoberschule Cham, Staatliche Berufsoberschule Cham, Staatliche Wirtschaftsschule Waldmünchen“.

- g) Die bisherigen Nrn. 3.2 und 3.3 werden die Nrn. 3.3 und 3.4.
- h) Die bisherige Nr. 3.4 wird Nr. 3.5 und der Spalte 3 werden die Wörter „ , **Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Universität Regensburg (Universitätsklinikum)**“ angefügt.

- i) Die bisherigen Nrn. 3.5 bis 3.7 werden die Nrn. 3.6 bis 3.8.
- j) Nach Nr. 3.8 wird folgende Nr. 3.9 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
3.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden II	Staatliche Wirtschaftsschule Eschenbach i.d.OPf., Staatliche Wirtschaftsschule Weiden i.d.OPf.“

k) Die bisherige Nr. 3.8 wird Nr. 3.10.

l) Nach Nr. 5.1 wird folgende Nr. 5.2 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
5.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen	Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen),

Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen),
Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)“.

m) Die bisherigen Nrn. 5.2 und 5.3 werden die Nrn. 5.3 und 5.4.

n) Nach Nr. 5.4 wird folgende Nr. 5.5 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
5.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land	Staatliche Berufsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz, Staatliche Fachoberschule Lauf a.d.Pegnitz, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Lauf a.d.Pegnitz, Staatliche Wirtschaftsschule Nürnberger Land in Lauf a.d. Pegnitz“.

o) Die bisherigen Nrn. 5.4 und 5.5 werden die Nrn. 5.6 und 5.7.

p) Nach Nr. 5.7 wird folgende Nr. 5.8 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums	
5.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Rothenburg-Dinkelsbühl	Staatliche Berufsschule Rothenburg o.d.Tauber-Dinkelsbühl, Staatliche Wirtschaftsschule Dinkelsbühl, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Rothenburg o.d.Tauber“.	Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“.

q) Nach Nr. 6.4 wird folgende Nr. 6.5 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums	
6.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg	Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg),	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, den 13. Juni 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2236-4-1-2-K

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 117)

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 68, des Art. 89, des Art. 122 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9 Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSo Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 8 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 33 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 77 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
4. Dem § 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Berufsfachschulen für Notfallsanitäter dienen der Ausbildung nach § 4 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG).“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „AltPflG“ die Wörter „und bei Berufsfachschulen für Notfallsanitäter unbeschadet § 5 Abs. 1, §§ 9, 10, 17 NotSanG“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Altenpflege“ durch die Wörter „an den Berufsfachschulen für Altenpflege und für Notfallsanitäter“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die praktische Ausbildung wird bei den Berufsfachschulen

1. für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege nach den Vorschriften des Abschnitts 3 KrPflG,
2. für Altenpflege nach den Vorschriften des Abschnitts 4 AltPflG,
3. für Hebammen nach den Vorschriften des IV. Abschnitts HebG und
4. für Notfallsanitäter nach den Vorschriften des Abschnitts 3 NotSanG durchgeführt;

sie ist durch den Schulträger als Träger der Ausbildung bzw. den Träger der Notfallsanitäterausbildung sicherzustellen und durch die Schule zu lenken und zu betreuen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. b Satzteil vor Doppelbuchst. aa, Nr. 2 Buchst. b Satzteil vor Doppelbuchst. aa und Nr. 3 Buchst. b Satzteil vor Doppelbuchst. aa wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. bei der Berufsfachschule für Notfallsani-

- täter
- a) einen mittleren Schulabschluss oder
- b) den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung sowie eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung,“.
- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und in Buchst. a wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und in Buchst. a wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „oder Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen oder Notfallsanitäter“ ersetzt und die Angabe „oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 HebG“ durch die Angabe „ , § 2 Abs. 1 Nr. 2 HebG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 NotSanG“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „HebG“ die Angabe „ , § 9 NotSanG“ eingefügt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Probezeit endet
1. an Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege und Hebammen nach sechs Monaten, bei Teilzeitausbildung nach neun Monaten nach Beginn der Ausbildung;
 2. an Berufsfachschulen für Notfallsanitäter nach vier Monaten, bei Teilzeitausbildung nach sechs Monaten nach Beginn der Ausbildung;
 3. an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, ausgenommen in der Teilzeitform nach § 3 Abs. 3 Satz 2, am 15. Dezember des jeweiligen Schuljahres.“
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „HebG“ die Angabe „ , § 18 NotSanG“ eingefügt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „HebG“ die Angabe „ , § 9 NotSanG“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Abweichungen von der Studentafel zugelassen werden.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:
- „(6) Für die Berufsfachschule für Notfallsanitäter gilt die Studentafel nach **Anlage 7** gemäß den Inhalten in Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV).“
- b) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden die Abs. 7 bis 10.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder § 9 HebG“ durch die Angabe „ , § 9 HebG oder § 10 NotSanG“ ersetzt.
12. In § 14 Abs. 4 Satz 6 wird nach der Angabe „Satz 1 HebG“ die Angabe „ , § 10 Abs. 1 NotSanG“ sowie nach der Angabe „Satz 2 HebG“ die Angabe „ , § 10 Abs. 2 NotSanG“ eingefügt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 HebG“ durch die Wörter „ , § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 HebG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 NotSanG“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „ , an einer Berufsfachschule für Notfallsanitäter in der Teilzeitform sechs Jahre“ eingefügt.
14. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:
- „⁷Abweichend davon können die Leistungsnachweise an der Berufsfachschule für Notfallsanitäter in den Fächern Spezielle Notfallmedizin im 1. Schul-

jahr, Berufs- und Staatskunde im 1. Schuljahr und Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen im 2. Schuljahr auf drei Leistungsnachweise reduziert werden.“

15. In § 31 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt und wird nach der Angabe „HebAPrV“ die Angabe „ , § 1 Abs. 4 NotSan-APrV“ eingefügt.

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) An der Berufsfachschule für Notfallsanitäter wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durchgeführt.“

17. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Hauptschule (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluss)“ durch die Wörter „Mittelschule über den erfolgreichen oder qualifizierenden Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden die Wörter „(§ 59 Abs. 6 der Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK) in der jeweils geltenden Fassung)“ durch die Wörter „(§ 63 Abs. 6 der Mittelschulordnung)“ ersetzt.

18. In § 66 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.

19. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

20. Es wird folgende Anlage 7 angefügt:

„Anlage 7
(zu § 9 Abs. 6)

Stundentafel für die Berufsfachschule für Notfallsanitäter

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	190	140	20	350
Allgemeine Notfallmedizin	190	190	120	500
Spezielle Notfallmedizin	50	190	105	345
Organisation und Einsatzlehre	70	30	110	210
Team Ressource Management und Qualitätsmanagement	40	25	40	105
Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	70	55	35	160
Berufs- und Staatskunde	60	30	35	125
Deutsch	20	30	25	75
Englisch	0	0	20	20
Fallbearbeitung	10	10	10	30
Summe	700	700	520	1920
Praktische Ausbildung				
1. Lehrrettungswache				
a) Einsatzdienst an einer Rettungswache				40
b) Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung				1600
c) Zur freien Verfügung				320
2. Krankenhaus				
a) Pflegeabteilung				80
b) Interdisziplinäre Notfallaufnahme				120
c) Anästhesie- und OP-Abteilung				280
d) Intensivmedizinische Abteilung				120
e) Geburtshilfliche, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patienten				40
f) Psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung				80
Summe praktische Ausbildung				2680

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, den 13. Juni 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 15. Juni 2016 (GVBl. S. 121)

Auf Grund des Art. 60 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 29. Mai 2015 (GVBl. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „AVBaySchFG“ die Wörter „Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz –“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 14a werden die Wörter „Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 15 werden nach dem Wort „privaten“ die Wörter „Grundschulen, Mittelschulen,“ eingefügt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Wörter „Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen,“ durch die Wörter „Grundschulen und“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 Buchst. a werden die Wörter „Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
4. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Volksschu-

len, Grundschulen, Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt und wird nach der Angabe „Art. 31“ die Angabe „und 32“ eingefügt.

- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 gilt für Zuschüsse nach Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BaySchFG entsprechend.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „privaten“ die Wörter „Grundschulen, Mittelschulen,“ eingefügt und die Angabe „32 bis 35“ durch die Angabe „31 bis 35, 58“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und die Angabe „32 bis 35“ wird durch die Angabe „31 bis 35, 58“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die Schulträger sind in Bezug auf staatliche Leistungen für den Schulaufwand verpflichtet,

1. bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 und
2. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Abschnitt 1

zu beachten. ²Satz 1 gilt nicht für Zuschüsse nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 und 5 BaySchFG. ³Bei Verstößen können die Zuschüsse in angemessener Höhe gekürzt oder zurückgefordert werden. ⁴Weitergehende Bestimmungen, die den Schulträger zur Anwendung von Vergaberecht verpflichten, insbesondere §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, bleiben unberührt.“

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und nach dem Wort „zur“ wird das Wort „monatlichen“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.
 - cc) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, den 15. Juni 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Zuständigkeit für das Vergabeverfahren bei Kooperationsverträgen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 15. Juni 2016, Az. SF-M8000.1a-10 795

1. Zweck von Kooperationen im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen

¹Für die Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen wurde das Modell der kooperativen Berufsintegrationsklassen etabliert. ²In diesen Klassen übernimmt ein externer Kooperationspartner die sozialpädagogische Betreuung und einen Teil des Unterrichts. ³Durch die massive Ausweitung der Berufsintegrationsklassen hat sich die Zahl der Vergabeverfahren deutlich erhöht, so dass nun die Notwendigkeit besteht, diese für den Bereich der staatlichen beruflichen Schulen als staatliche Aufgabe zu koordinieren und bayernweit zu zentralisieren.

⁴Diese Aufgabe soll zukünftig das Landesamt für Schule übernehmen. ⁵Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Regierung von Mittelfranken vorübergehend mit dieser Aufgabe betraut.

2. Zentrale Zuständigkeit der Regierung von Mittelfranken

Die Regierung von Mittelfranken ist für die Durchführung der Vergabeverfahren für Kooperationsverträge im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen sachlich und örtlich zuständig.

3. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Juli 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Walter Gremm
Ministerialdirigent

2230.1.1.1-K, 2230.1.1.1.2.4-K, 2236.1-K

Aufhebung von Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 24. Juni 2016, Az. II.1-BS4610.2/15/3

1. Es werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:
 - 1.1 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Hinweise zur Weitergeltung der Allgemeinen Schulordnung“ vom 10. November 1982 (KMBl. I S. 482),
 - 1.2 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Regelung der Unterrichtszeiten und Pausen: Differenzierter Sportunterricht, Erweiterter Basissportunterricht und Sportförderunterricht in der 7. Unterrichtsstunde“ vom 18. Juli 1994 (KWMBL. I S. 264),
 - 1.3 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“ vom 16. November 1999 (KWMBL. I S. 379), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. August 2000 (KWMBL. I S. 403) geändert worden ist,
 - 1.4 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung“ vom 17. März 2011 (KWMBL. S. 86).
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 28. Juni 2016, Az. VI.5-BS9202-8-7a.70 842

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2016 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, für den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ folgende Vorschriften:

1. Ziel des Modellversuchs

¹Mit dem Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ soll erprobt werden, inwieweit eine Erzieherausbildung, in der die Praxis in die theoretische Ausbildung integriert ist und für welche eine Vergütung bezahlt wird, die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“/zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ attraktiver macht. ²Darüber hinaus sollen auch andere Bewerbergruppen (z. B. Männer, Fach-/Abiturientinnen und Fach-/Abiturienten, Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger) für die Ausbildung gewonnen werden.

2. Teilnahme am Modellversuch

An dem Modellversuch nehmen die in Anlage 1 genannten Fachakademien für Sozialpädagogik teil.

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 25. Juni 2015)
- die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd)
- die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR)
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG).

4. Struktur der Ausbildung, Aufnahmevoraussetzungen, Dauer

¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs sind zugleich Studierende der Fachakademie für Sozialpädagogik und Auszubildende einer mit der Fachakademie kooperierenden sozialpädagogischen Einrichtung. ²Die Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen wird in folgenden drei Varianten angeboten:

– Variante 1: Bewerberinnen/Bewerber mit mittlerem Schulabschluss schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit einer am Schulversuch teilnehmenden Fachakademie für Sozialpädagogik kooperiert. Die schulische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung vier Jahre. Nach dem ersten Jahr (Sozialpädagogisches Einführungsjahr – SEJ) wird ein Zeugnis ausgegeben, das eine für die Erzieherausbildung als Einstiegsvoraussetzung gleichwertig anerkannte einschlägige Qualifizierung bescheinigt.

Bewerberinnen/Bewerber mit mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren können direkt in das erste Studienjahr der Variante 1 aufgenommen werden. Dazu schließen sie einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit einer am Schulversuch teilnehmenden Fachakademie für Sozialpädagogik kooperiert. In diesem Fall dauert die schulische Ausbildung unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre.

– Variante 2: Bewerberinnen/Bewerber mit Fach-/Abitur und Nachweis über eine sechswöchige Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit einer am Schulversuch teilnehmenden Fachakademie für Sozialpädagogik kooperiert. Die schulische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre.

– Variante 3: Bewerberinnen/Bewerber mit mittlerem Schulabschluss, einer fachfremden Berufsausbildung und Nachweis über eine sechswöchige Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung schließen einen Ausbildungsvertrag mit einem Träger sozialpädagogischer Einrichtungen, der mit einer am Schulversuch teilnehmenden Fachakademie für Sozialpädagogik kooperiert. Die schulische Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung drei Jahre.

³§§ 3, 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 6 FakOSozPäd sind nicht anwendbar.

5. Inhalte der Ausbildung

¹Der Ausbildung sind in Analogie der Lehrplan für die Fachakademie für Sozialpädagogik, die Handreichung für Seminarveranstaltungen im Berufspraktikum der Fachakademie für Sozialpädagogik und die Handreichung für das Fach Recht und Organisation im Berufspraktikum der Fachakademie für Sozialpädagogik zugrunde gelegt. ²In der Variante 1 ist über Satz 1 hinaus im Sozialpädagogischen Einführungsjahr analog zusätzlich der Lehrplan für das Sozialpädagogische Seminar zugrunde gelegt. ³Der Modellversuch wird gemäß der jeweiligen Stunden-tafel (Anlagen 2, 3 und 4) strukturiert.

6. Praktische Ausbildung

Mit Ausnahme der Regelungen in § 10 Abs. 4 Sätze 2 und 3 FakOSozPäd gelten für die praktische Ausbildung, die das Berufspraktikum gemäß § 40 Abs. 1

Satz 1 FakOSozPäd ersetzt, die Regelungen für das Fach Sozialpädagogische Praxis analog.

7. Nachweise des Leistungsstands, Bildung der Jahresfortgangsnoten und Entscheidung über das Vorrücken.

¹Abweichend von § 16 Abs. 1 FakOSozPäd sind Leistungsnachweise in allen Jahrgangsstufen Klausuren, Kurzarbeiten, Berichte und mündliche und praktische Leistungen. ²Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 4 FakOSozPäd sind in jedem Schul-/Studienjahr in der praktischen Ausbildung mindestens zwei Berichte zu fertigen.

³Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz FakOSozPäd wird die Jahresfortgangsnote der praktischen Ausbildung aufgrund

1. der schriftlichen Äußerungen der Ausbildungseinrichtung über Leistung und Verhalten der/des Studierenden in Ausbildung,
2. der Noten für die Berichte und
3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

⁴Über die Regelungen des § 22 FakOSozPäd hinaus ist vom Vorrücken ausgeschlossen, wessen Facharbeit (siehe Nr. 8 Satz 1) mit Note 6 benotet wurde.

8. Abschlussprüfung und Staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher

¹Die/Der Studierende in Ausbildung hat gegen Ende des zweiten Studienjahres eine Facharbeit zu erstellen.

²§ 40 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

³Abweichend von § 26 FakOSozPäd findet die Abschlussprüfung gegen Ende des dritten Studienjahres statt.

⁴Mitglieder des Prüfungsausschusses sind abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 1 FakOSozPäd alle Lehrer, die im dritten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

⁵Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 2 findet keine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung statt.

⁶Zum Abschluss der Ausbildung haben alle Studierenden in Ausbildung eine praktische Prüfung und ein 45-minütiges Kolloquium abzulegen. ⁷Das Kolloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. ⁸In ihm wird die Befähigung der/des Studierenden in Ausbil-

dung zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus den Fächern Recht und Organisation und Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung geprüft.

⁹Abweichend von § 32 Abs. 1 und 2 Satz 1 FakOSozPäd enthält das Abschlusszeugnis die Gesamtnoten aller Pflichtfächer der Studententafel, die Note des Kolloquiums, der Facharbeit und eine Prüfungsgesamtnote.

¹⁰Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer, der Durchschnittsnote aller Übungen sowie der Note des Kolloquiums und der Facharbeit geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet.

¹¹Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher.

¹²Abschlusszeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

¹³Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher kann erst verliehen werden, wenn die/der Studierende in Ausbildung neben der staatlichen Abschlussprüfung auch den praktischen Teil der Ausbildung erfolgreich absolviert hat. ¹⁴Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016 (KWMBL. S. 145) in der jeweils gültigen Fassung.“

¹⁵Abweichend von den §§ 37 bis 39 FakOSozPäd besteht im Rahmen des Modellversuchs OptiPrax keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerber.

9. Beginn und Dauer des Modellversuchs

¹Der Modellversuch beginnt mit dem Schuljahr 2016/17. ²Der Eintritt in den Schulversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Schuljahr 2018/19 möglich.

10. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 28. Juni 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage 1

Teilnehmer am Modellversuch

- Fachakademie für Sozialpädagogik der Arbeiterwohlfahrt in München und Oberbayern gGmbH München (Variante 1)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Inneren Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e.V. (Variante 2)
- Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Starnberg (Variante 1)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Landeshauptstadt München (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik München der Stiftung Kath. Bildungsstätten für Sozialberufe (Variante 2)
- Caritas Don Bosco Fachakademie für Sozialpädagogik München des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. (Variante 2)
- Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a. d. Donau (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Deutschordens-Schwestern Passau (Variante 2)
- Kirchliche Fachakademie für Sozialpädagogik Regensburg der Diözese Regensburg (Variante 2)
- Priv. Fachakademie für Sozialpädagogik der Döpfer-Schulen GmbH Schwandorf (Variante 2)
- Caritas Fachakademie für Sozialpädagogik im Haus St. Elisabeth Bamberg (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Gemeinnützigen Gesellschaft für soziale Dienste Nürnberg (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik der Stadt Nürnberg (Variante 1 und Variante 3)
- Private Fachakademie für Sozialpädagogik der Caritas-Schulen gGmbH Aschaffenburg (Variante 2)
- Fachakademie für Sozialpädagogik Maria Stern Nördlingen des Schulwerks der Diözese Augsburg (Variante 2)

Anlage 2

Studentenafel für die Variante 1

Pflichtfächer	Sozialpädagogisches Einführungsjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik und Psychologie	200
Deutsch und Kommunikation	80
Englisch	40
Recht und Verwaltung	40
Musische Gestaltung und Bewegungserziehung	160
Naturwissenschaft und Gesundheit	40
Religionspädagogik und ethische Erziehung	40
Praxis- und Methodenlehre	120
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	720
Praktische Ausbildung	800
	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹	400
Sozialkunde/Soziologie ²	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Englisch ³	120
Deutsch ⁴	160

¹ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II

² Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

³ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

⁴ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen

Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ⁵	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹	320
Kunst- und Werkpädagogik ⁶	280
Musik- und Bewegungspädagogik ⁷	280
Übungen ⁸	240
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2440
Zusatzfach Mathematik⁹	240
Wahlfächer Gemäß § 7 Abs. 3 FakOSozPäd	
Praktische Ausbildung	2400

⁵ Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 8 FakOSozPäd

⁶ Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und 120 Gesamtstunden Werkpädagogik

⁷ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik

⁸ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

⁹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Anlage 3

Studentenafel für die Variante 2

Pflichtfächer	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹⁰	400
Sozialkunde/Soziologie	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Deutsch	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ¹¹	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹⁰	320
Kunst- und Werkpädagogik ¹²	280
Musik- und Bewegungpädagogik ¹³	280
Übungen ¹⁴	320
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2400
Wahlfächer Gemäß § 7 Abs. 3 FakOSozPäd	
Praktische Ausbildung	2400

¹⁰ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II

¹¹ Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 8 FakOSozPäd

¹² Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik

¹³ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik

¹⁴ Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

Studentenafel für die Variante 3

Pflichtfächer	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik ¹⁵	400
Sozialkunde/Soziologie ¹⁶	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Englisch ¹⁷	120
Deutsch ¹⁸	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession ¹⁹	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ¹⁵	320
Kunst- und Werkpädagogik ²⁰	280
Musik- und Bewegungpädagogik ²¹	280
Übungen ²²	240
Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht	2440
Zusatzfach Mathematik²³	240
Wahlfächer Gemäß § 7 Abs. 3 FakOSozPäd	
Praktische Ausbildung	2400

¹⁵ Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II

¹⁶ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

¹⁷ Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

¹⁸ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen

¹⁹ Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 8 FakOSozPäd

²⁰ Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik

²¹ Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik

²² Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

²³ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

2230.1.1.1.K

**Änderung der Bekanntmachung
„Durchführungshinweise zum Umgang
mit Schülerunterlagen“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 30. Juni 2016, Az. II.1-BS4310.1/7/3

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen“ vom 13. Oktober 2015 (KWMBL. S. 221) wird wie folgt geändert:
- 1.1 In der Präambel werden die Wörter „der Schülerunterlagenverordnung (SchUntV) vom 1. Oktober 2015 (GVBl. S. 349),“ durch die Wörter „des Teil 5 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164)“ ersetzt.
- 1.2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In der Überschrift wird die Angabe „§ 1 SchUntV“ durch die Angabe „§ 1 BaySchO“ ersetzt.
- 1.2.2 In Satz 1 wird die Angabe „SchUntV“ durch die Angabe „BaySchO“ ersetzt.
- 1.2.3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.3.1 In Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) bis e) und Nr. 2 SchUntV“ durch die Wörter „§ 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) bis e) und Nr. 2 BaySchO“ ersetzt.
- 1.2.3.2 In Halbsatz 2 wird die Angabe „BayEUG“ durch die Wörter „Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG)“ und das Wort „der“ durch das Wort „anderer“ ersetzt.
- 1.3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In der Überschrift wird die Angabe „§ 2 SchUntV“ durch die Angabe „§ 37 BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.2 In Nr. 2.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Satz 2 SchUntV“ durch die Angabe „§ 37 Satz 2 BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.3 In Nr. 2.3 Satz 6 wird die Angabe „§ 5 SchUntV“ durch die Angabe „§ 40 BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.4 Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
- 1.3.4.1 Nr. 2.4 wird wie folgt gefasst:
„Hinsichtlich der Zeugnisse gilt Folgendes:“
- 1.3.4.2 Die bisherige Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
- 1.3.4.2.1 Der bisherige Wortlaut der Nr. 2.4 wird der Wortlaut der Nr. 2.4.1.
- 1.3.4.2.2 Die Satznummerierung entfällt.
- 1.3.4.2.3 Die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) SchUntV“ wird durch die Angabe „§ 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.4.2.4 Die Wörter „Abschluss- oder“ werden gestrichen.
- 1.3.4.3 Es wird folgende Nr. 2.4.2 eingefügt:
„2.4.2 Bei Zeugnissen, die wichtige schulische Berechtigungen nach § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c) BaySchO verleihen, handelt es sich etwa um die fachgebundene oder
- allgemeine Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife, den Mittleren Schulabschluss, den Realschulabschluss sowie den erfolgreichen und qualifizierenden Abschluss der Mittelschule.“
- 1.3.4.4 Die bisherige Nr. 2.5 wird Nr. 2.4.3 und die Angabe „§ 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e) SchUntV“ wird durch die Angabe „§ 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. e) BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.5 Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:
- 1.3.5.1 Nr. 2.6 wird Nr. 2.5.
- 1.3.5.2 Nr. 2.5.1 wird wie folgt geändert:
- 1.3.5.2.1 In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Satz 3 BaySchO“ durch die Angabe „§ 37 Satz 3 BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.5.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Förderdiagnostische“ durch das Wort „förderdiagnostische“ ersetzt.
- 1.3.5.3 In Nr. 2.5.2 Satz 3 wird die Angabe § 2 Satz 3 BayScho“ durch die Angabe „§ 37 Satz 3 BaySchO) ersetzt.
- 1.3.5.4 In Nr. 2.5.3 werden die Wörter „Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 86 Nrn. 6 bis 12 BayEUG“ ersetzt.
- 1.3.6 Nr. 2.7 wird 2.6 und nach dem Wort „können“ werden die Wörter „ – je nach Schulart –“ eingefügt.
- 1.3.7 Nr. 2.8 wird wie folgt geändert:
- 1.3.7.1 Nr. 2.8 wird Nr. 2.7.
- 1.3.7.2 Die Angabe „§ 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. i) SchUntV“ wird durch die Angabe „§ 37 Satz 1 Nr. 1 Buchst. i) BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.7.3 Das Wort „Lese- und/oder Rechtschreibstörung“ wird durch das Wort „Lese-Rechtschreib-Störung“ ersetzt.
- 1.3.7.4 Die Angabe „§ 2 Satz 3 SchUntV“ wird durch die Angabe „§ 37 Satz 3 BayScho“ ersetzt.
- 1.3.8 Nr. 2.9 wird Nr. 2.8.
- 1.3.9 Nr. 2.10 wird Nr. 2.9 und die Angabe „§ 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o) SchUntV“ wird durch die Angabe „ § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o) BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.10 Nr. 2.11 wird wie folgt geändert:
- 1.3.10.1 Nr. 2.11 wird Nr. 2.10.
- 1.3.10.2 In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Satz 3 SchUntV“ durch die Angabe „ § 37 Satz 3 BaySchO“ ersetzt.
- 1.3.10.3 In Satz 3 wird die Angabe „(KWMBL I S. 454)“ durch die Angabe „KWMBL. S. 454)“ und die Angabe „(KWMBL S. 136) durch die Angabe „(KWMBL. S. 136) ersetzt.
- 1.3.11 Es wird folgende Nr. 2.11 angefügt:
„2.11 ¹Nicht erfasst von Teil 5 der BaySchO sind sonstige Schulunterlagen (wie etwa Unterlagen der Lehrerkonferenzen, der Lehrkräfte, der Verwaltung der Schule), die keine Schülerunterlagen im Sinne des § 37 BaySchO sind. ²Für diese gelten weiterhin die allgemeinen Regelungen, wie etwa die Lehrerdienstordnung (LDO) vom 5. Juli 2014 (KWMBL. S. 112), die Bekanntmachung über erläuternde Hinweise

- zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Schulen vom 11. Januar 2013 (KWMBL. S. 27) und die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden in Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873, 2001, S. 28), zuletzt geändert durch § 1 der Bekanntmachung vom 14. September 2010 (GVBl. S. 706).³Analoge Klassen(tage)bücher sind nach Zweckerfüllung und deshalb grundsätzlich zum Ende des der Führung des Klassen(tage)buchs folgenden Schuljahres, spätestens aber nach fünf Jahren auszusondern, elektronische Klassen(tage)bücher innerhalb einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Ende des der Führung folgenden Schuljahres zu löschen.“
- 1.4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In der Überschrift wird die Angabe „§ 3 SchUntV“ durch die Angabe „§ 38 BayScho“ ersetzt.
- 1.4.2 Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
- 1.4.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Lehrkräfte, die den Schüler“ durch die Wörter „Lehrkräfte, die die Schülerin bzw. den Schüler!“ ersetzt.
- 1.4.2.2 In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 SchUntV“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1 BaySchO“ ersetzt.
- 1.4.3 In Nr. 3.2 wird die Angabe „Art. 87 Abs. 1 Satz 3, Art. 88 Abs. 1 Satz 4 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 BayEUG“ ersetzt.
- 1.4.4 In Nr. 3.3 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 SchUntV“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 3 BaySchO“ ersetzt.
- 1.5 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In der Überschrift werden die Wörter „bei Schulwechsel“ gestrichen und die Angabe „§ 4 SchUntV“ wird durch die Angabe „§ 39 BaySchO“ ersetzt.
- 1.5.2 Der Wortlaut der bisherigen Nr. 4 wird der Wortlaut der Nr. 4.1 und die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 SchUntV“ wird durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 2 BaySchO“ ersetzt.
- 1.5.3 Es werden folgende neue Nrn. 4.2 und 4.3 angefügt:
- „4.2 ¹Ein Schulwechsel im Sinne des § 39 BaySchO liegt nicht vor, wenn Schülerinnen und Schüler die Schule mit einem Abschluss verlassen und nicht unmittelbar eine weiterführende Schule besuchen, es sei denn, die Unterbrechung der Schullaufbahn erfolgt aufgrund der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes, eines Auslandsaufenthalts o. Ä.; in diesen Fällen ist eine Weitergabe weiterhin erforderlich.
²Bei Aufnahme in die Fachschule oder die Berufsoberschule unterbleibt die Weitergabe des Schülerstammblasses sowie des Schullaufbahn Bogens, da diese nach § 39 für die weitere Ausbildung nicht mehr erforderlich sind.
- 4.3 ¹Sofern erforderlich, kann die Schulleitung der abgehenden von ihren Schülerinnen
- und Schülern verlangen, dass diese sie über die Anmeldung bei einer künftigen Schule informiert, um so eine schnelle und vollständige Weitergabe zu gewährleisten.
²Hierzu können etwa erhaltene Anmeldebestätigungen zur Schülerakte gegeben werden.“
- 1.6 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 In der Überschrift wird die Angabe „§ 5 SchUntV“ durch die Angabe „§ 40 BaySchO“ ersetzt.
- 1.6.2 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:
- „5.1 ¹Eine längere Aufbewahrung nach § 40 Satz 4 Nr. 1 BaySchO kommt insbesondere in Betracht, soweit die Unterlagen im Einzelfall für eine Rechtsstreitigkeit bereits oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit benötigt werden oder für die Erteilung zulässiger Auskünfte oder für das Ausstellen von zulässigen Bescheinigungen.
²Bei der Prüfung des Vorliegens der Gründe für eine mögliche Fristverlängerung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
³Die Gründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren (siehe § 40 Satz 5 BaySchO).“
- 1.6.3 Nr. 5.2 wird aufgehoben.
- 1.6.4 Nr. 5.3 wird Nr. 5.2 und die Wörter „zu treffen haben“ werden durch das Wort „treffen“ ersetzt.
- 1.6.5 Nrn. 5.5 bis 5.6 werden Nrn. 5.3 bis 5.5.
- 1.7 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In der Überschrift wird die Angabe „§ 6 SchUntV“ durch die Angabe „§ 41 BaySchO“ ersetzt.
- 1.7.2 In Nr. 6.2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchUntV“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 Satz 1 BaySchO“ ersetzt
- 1.7.3 In Nr. 6.4 Satz 1 wird nach dem Wort „Kostengesetzes“ die Angabe „(KG)“ eingefügt.
- 1.8 In der Überschrift in Nr. 7 wird die Angabe „§ 7 SchUntV“ durch die Angabe „§ 42 BaySchO“ ersetzt.
- 1.9 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 In der Überschrift zu Nr. 8 wird die Angabe „§ 8 SchUntV“ durch die Angabe „§ 44a Abs. 1 BaySchO“ ersetzt.
- 1.9.2 In Nr. 8.1 wird das Wort „erst“ gestrichen.
- 1.10 In Nr. 9.1 werden nach dem Wort „Bayerns“ die Wörter „ vom 14. April 2016, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 14. April 2016 (KWMBL. S. 92)“ eingefügt.
- 1.11 Es wird folgende Nr. 10.3 angefügt:
- „10.3 Zum 1. August 2016 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schülerbogen (§ 24 Allgemeine Schulordnung) vom 30. Mai 1975 (KWMBL. S. 1474), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Januar 1976 (KMBl. I S. 32) außer Kraft.“

- 1.12 Anlage I wird wie folgt geändert:
- 1.12.1 Die Tabelle unter der Überschrift wie folgt geändert:
- 1.12.1.1 In der zweiten Zeile wird die Angabe „§ 5 Satz 2 Nr. 1 SchUntV“ durch die Angabe „§ 40 Satz 2 Nr. 1 BaySchO“ ersetzt.
- 1.12.1.2 In der dritten Zeile wird die Angabe „§ 5 Satz 2 Nr. 2 SchUntV“ durch die Angabe „§ 40 Satz 2 Nr. 2 BaySchO“ ersetzt.
- 1.12.2 Die Tabelle unter Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.12.2.1 In Spalte 1 Zeile 2 wird das Wort „Bekenntnis“ durch das Wort „Religionszugehörigkeit“ ersetzt.
- 1.12.2.2 In Spalte 2 wird die Angabe „Tel.:“ ohne Doppelpunkt und in Höhe des Wortes „Fam.-Stand“ gesetzt.
- 1.12.3 In der Fußnote in Nr. 5 wird die Angabe „Art. 87 und 88 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 86 Abs. 2 Nrn. 10 bis 12 BayEUG“ ersetzt.
- 1.13 Anlage II wird wie folgt geändert:
- 1.13.1 In Nr. 1 wird am Ende des Satzes das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- 1.13.2 In Nr. 3 werden die Wörter „Art. 86 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 BayEUG“ durch die Angabe „Art. 86 Abs. 2 Nrn. 6 bis 12 BayEUG“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2236.4.1-K

Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2016, Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.19 273

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst führt auf Grund von Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) den Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“ durch.

1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch soll für die Schuljahre 2015/16 und 2016/17 ein abweichender Schuljahresbeginn am

ersten Schultag nach den Sommerferien (15. September 2015 und 13. September 2016) und zum 1. April (1. April 2016 und 1. April 2017) erprobt werden. Ziel ist eine bedarfsorientierte Deckung der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe.

2. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das BayEUG und
- die Berufsfachschulordnung Pflege (BFSO Pflege).

3. Aufnahmevoraussetzungen

Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung im Rahmen des Schulversuchs durchlaufen möchten, müssen die schulischen Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zur Pflegefachhelferin (Krankenpflege)/ zum Pflegefachhelfer (Krankenpflege) nach § 4 BFSO Pflege erfüllen.

4. Inhalte des Unterrichts

Es gilt die Studentafel gemäß BFSO Pflege.

5. Versuchsschulen und Ausbildungsziele

- 5.1 Der Schulversuch findet an nachfolgenden Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe statt:
- Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Diakoniewerk München-Maxvorstadt, München
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe der Akademie Städtisches Klinikum München GmbH, München
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Kreis Krankenhaus Vilsbiburg des Landkreises Landshut, Landshut
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe in der Klinik Kitzinger Land, Kitzingen
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Klinikums Nürnberg, Nürnberg
 - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Schulzentrums Pflegeberufe, Rothenburg o. d. Tauber.
- 5.2 Die Versuchsschulen vermitteln jeweils selbst die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe.
- 5.3 Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe können nur zum Schuljahr 2015/16 in den Schulversuch aufgenommen werden.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 6.1 Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.
- 6.2 Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2015/16. Die am Schulversuch teilnehmenden Berufsfachschulen können letztmalig zum Schuljahr 2016/17 Schülerinnen und Schüler aufnehmen.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
